

**Die Stadt Fürth,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

**und der Landkreis Fürth,  
vertreten durch den Landrat,**

**ändern** auf der Grundlage der Art. 7 ff. BayKommZG ihre

**Zweckvereinbarung vom 01.10.2018 / 24.10.2018**

**über die partielle Übertragung von Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG  
i.V.m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher  
Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Bus-  
Linien auf dem jeweils fremden Gebiet geht**

(Zweckvereinbarungsänderung)

### **Art. 1 – Finanzierung**

- (1) Der § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die Aufgabenträger verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Inkrafttreten der Zweckvereinbarung einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. **Das Bedienungskonzept kann zum Bedienungs- und Finanzierungskonzept weiterentwickelt werden, wenn Festlegungen über Ersatz und Einnahmenaufteilung erforderlich werden.** Wird eine Änderung beschlossen, sind die Aufgabenträger verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den beauftragten Verkehrsunternehmen umzusetzen.“
- (2) Der § 3 wird neu betitelt: „§ 3 – Ersatz **und Einnahmen**“
- (3) Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Im Rahmen der Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots soll geprüft werden, ob das in Abs. 1 normierte Kostengleichgewicht betriebswirtschaftlich und verkehrlich sinnvoll beibehalten werden kann. Ist es im öffentlichen Verkehrsinteresse nicht möglich, eine gegenseitige „Saldierung zu Null“ beizubehalten oder durch veränderte Aufgabenübertragung wieder zu erreichen, ohne eine unverhältnismäßige Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen den Aufgabenträgern herbeizuführen, werden sich die Aufgabenträger auf eine Erstattungsregelung **und eine Regelung zur Einnahmenaufteilung einigen und diese im Bedienungs- und Finanzierungskonzept nach § 2 Abs. 6 festhalten.**“

### **Art. 2 – Linien**

In der Anlage (Linienübersicht) wird in der Aufzählung der Linien zwischen der Linie „Stadtgebiet Fürth – Zirndorf – Roßtal (– Landkreisgebiet Fürth)“ und der Linie „Stadtgebiet Fürth – Seukendorf – Siegelsdorf (– Landkreisgebiet Fürth)“ die folgende Aufzählung ergänzt: **„Linie „S-Bahn-Station in Fürth Nord – Fürth Vach – Obermichelbach (– Landkreisgebiet Fürth)““**

### **Art. 3 – Inkrafttreten**

Diese Änderung der Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Bay-KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Zirndorf, den .....

Fürth, den .....

Matthias Dießl  
Landrat des Landkreises Fürth

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister der Stadt Fürth